

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 43

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und in ihr festhält und die zum Schluss selbst den Degen ergreift und die Entscheidung herbeiführt, sondern die Führung durch einen Gedanken, in welchen die Akteure einzudringen und den sie durch selbstständiges Interpretieren ihrer Rolle und durch selbstthätiges Handeln zum siegenden Ausdruck zu bringen haben.

In den ersten Schlachten des Krieges 1870 bis 1871 waren die französischen Generale deswegen so rat- und hilflos, weil die Schlachten sich nicht ordnungsmässig entwickelten, wie solches auf dem Übungsfeld von Chalons erlernt war, und weil die Drähte zerrissen oder schlaff waren, an denen sie gewöhnt waren, von der leitenden Hand bewegt zu werden.

Der französische Oberbefehlshaber im Kriege.

Wer ist im Kriege der Oberbefehlshaber der französischen Heere? Von zehn Franzosen werden neun auf diese Frage antworten, dass es der „Generalissimus“ ist. Giebt es aber einen „Generalissimus“ im französischen Heere und wenn, was ist sein Amt? Welches sind seine Vollmachten? Diese Fragen behandelt ein Artikel der „Revue Politique et Parlementaire“, dessen Verfasser als General X. zeichnet und folgendes ausführt: Das Amt des Oberbefehlshabers des ganzen französischen Heeres gehört seinem Wesen nach in den Bereich der ausführenden Gewalt und kann nur dem Staatsoberhaupt zukommen, der den Kriegsminister hierfür zur Seite hat. Napoleon I. und Kaiser Wilhelm I. waren die obersten Heerführer, Generalissimi, in ihrer Eigenschaft als die obersten Leiter der Politik und der Diplomatie ihrer Nation. Ein General aber, zumal wenn er nicht die Gesamtheit der militärischen Streitkräfte, sondern nur einen Bruchteil dieser Truppen befehligt, wie gross dieser auch sein mag, ist kein Generalissimus, sondern einfach der Oberbefehlshaber einer oder mehrerer Armeen, die er innerhalb des ihm bezeichneten Aktionsfeldes zu führen hat, aber damit hören seine Vollmachten auf. Gleichwohl hat sich in der öffentlichen Meinung und selbst im Heere der Begriff dieser Dinge derart verschoben, dass es Gebrauch geworden ist, mit dem Titel des Generalissimus des französischen Heeres den Vizepräsidenten des obern Kriegsrates zu bezeichnen. Woher diese Begriffsverschiebung? General X. erklärt sie sich aus verschiedenen Gründen: Dem Bedürfnis gewisser Schriftsteller und Blätter, militärische Personen im Übermasse zu erheben, dem Eifer in der Nachahmung deutscher militärischer Einrichtungen, der in Frankreich einen Generalissimus haben möchte, weil der deutsche Kaiser der Generalissimus der gesamten nationalen Wehrkraft ist, endlich aus dem Grunde, weil der Generalstabschef der französischen Armee im Kriege dem Oberbefehlshaber der Hauptarmeegruppe zugeteilt ist und letzterer daher thatsächlich der oberste oder sozusagen der einzige Befehlshaber des mobilisierten Heeres zu werden scheint. General X. kritisiert diese Einrichtung sehr abfällig, indem er dafür eintritt, dass der Generalstabschef, anstatt auf einen bestimmten Punkt des militärischen Schachbrettes gestellt zu werden, im Kriegsfalle an der Seite des Kriegsministers bleibe, um von hier die Gesamtheit der Bewegungen unter dem Befehle dessen zu leiten, der in der That der Oberbefehlshaber des Heeres und der nationalen Verteidigung ist, des Kriegsministers. Die Frage des einheitlichen, schon im voraus geregelten Oberkommandos der franzö-

sischen Heere im Kriegsfalle steht seit langem auf der Tagesordnung der französischen Militärs sowohl als der Politiker. Aber über die technischen Gründe und Entwürfe jener zur Lösung dieser Frage haben bis jetzt die Bedenken dieser gesiegt, ein militärisches Amt zu schaffen, das neben und, wie sie befürchten, in krisenhafter Zeit dann bald auch über der bürgerlichen Gewalt das Schwert des Landes in die Hände eines Generals legt, der nicht unmittelbar dem souveränen Volkswillen, dem Parlamente, untersteht. Alle vorgelegten Entwürfe sind nicht darüber hinausgekommen, den Oberkriegsrat zum gesetzlichen Beirat des Kriegsministers zu machen, den dieser in den entscheidenden Fragen der Landesverteidigung zu hören verpflichtet ist. Auf diese Weise wurde zwar für den Kriegsfall kein Oberbefehl geschaffen, aber man glaubt doch damit der Unbeständigkeit in dem Oberbefehl der Armee in Friedenszeit und deren ungünstigen Rückwirkungen auf den ruhigen und gesicherten Fortschritt des Systems der Landesverteidigung bis zu einem gewissen Grade vorzubeugen. Nur einer von den 31 Kriegsministern, welche die dritte Republik in den 31 Jahren ihres Bestehens zählt, hat die Frage des persönlichen Oberbefehls im Kriege thatsächlich in einem Einzelfalle zu lösen übernommen: Freycinet, indem er dem General Jamont, Gouverneur von Paris, durch Lettre de Service diesen Oberbefehl für den Kriegsfall übertrug. Das Heer und die öffentliche Meinung hatten auch schon dem Vorgänger Jamonts, General Saussier, den Titel eines „Generalissimus“ in ebendemselben Sinne beigelegt und ihn dann auf seinen Nachfolger übertragen. Ob Freycinet, der Kriegsminister in dem der Militärpartei willfährigen Kabinet Dupuy von 1899, nun mit seiner Ernennung die thatsächliche Lösung der Frage im Auge hatte oder nur, was wahrscheinlicher ist, einen politischen Zweck, ein Zugeständnis an das Heer und die Generalität in jenen stürmischen Tagen, als der Kampf um Dreyfus auf seinem Höhepunkte war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dieser Fall der einzige, in dem mit einigem Rechte von einem „Generalissimus“ der französischen Armee die Rede sein konnte, ein Titel, den sonst weder die Verfassung, noch ein Gesetz, noch ein Erlass kennt. Die Radikalen liessen es sich denn auch in diesem Falle nicht nehmen, ihren Widerspruch dagegen zu erheben und dem Kriegsminister durchaus das Recht abzusprechen, im Voraus den Inhaber eines Amtes ernennen zu wollen, das nicht bestehe. Ihre Theorie geht dahin, dass es erst im Falle des Ausbruches eines Krieges der Regierung zustehe, diese Ernennung vorzunehmen. Sie fühlen es eben ganz richtig, dass in einer Republik, in einer Demokratie, das Heer unter Umständen ein gefährliches zweischneidiges Schwert ist. Freilich hat es erst der Dreyfuskrise bedurft, um ihnen diese Erkenntnis in Bezug auf das eigene Heer beizubringen. (Köln. Ztg.)

Eidgenossenschaft.

— **Polytechnikum.** Zum ordentlichen Professor für Plan- und Kartenzeichnen, Topographie und verwandte Fächer wird ernannt: Herr Oberst im Generalstab F. r. Becker von Linthal, gegenwärtig ausserordentlicher Professor.

— **Versicherung der Militärpersonen.** Nachdem die Referendumsfrist für das Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall am 15. d. unbenützt abgelaufen ist, wird das genannte Gesetz auf 1. Januar 1902 in Kraft erklärt.

— **Eidgen. Kavallerie-Remontendepot.** Der Bundesrat hat beschlossen, die in Hofwyl errichtete Filiale des Ka-

vallerie-Remontendepots auf den 1. April 1902 aufzuheben, dagegen vom 1. November 1901 an eine Filiale desselben in Schönbühl (Sand) in den eigens hierfür erstellten Gebäulichkeiten einzurichten. Diese Filiale hat folgende Aufgaben: Unterbringung und Akklimatisation von Remonten und Vorbereitung derselben auf die Remontenkurse, Abrichtung von Ersatzpferden für eingeteilte Mannschaft, Aufnahme von Reservepferden in der Zeit, während welcher sie nicht in Schulen und Kursen Verwendung finden; in besondern Fällen. Die Leitung der Filiale wird einem Kommandanten übertragen, welcher dem Kommandanten des Kavallerie-Remontendepots unmittelbar unterstellt ist. Solange diese Beamtung nicht gesetzlich oder durch Beschluss der Bundesversammlung errichtet ist, versieht der Adjunkt des Kavallerie-Remontendepots die Funktionen eines Kommandanten der Filiale Schönbühl. Ein Pferdearzt wird vom Hauptdepot abkommandiert. Als Hilfspersonal werden bestimmt: Ein Stallmeister, sowie die nötigen Bereiter, Krankenwärter, Pferdewärter und Hufschmiede. Das Hilfspersonal wird in der Regel vom Hauptdepot abkommandiert. Es können jedoch Pferdewärter vom Kommandanten der Filiale direkt angestellt werden, sofern das Hauptdepot keine solchen zur Verfügung stellen kann. —

— **Artilleriebewaffnung.** Bekanntlich haben die eidgen. Räte beschlossen, dass die Versuche betreffend Neubewaffnung der Artillerie in Thun fortgesetzt würden, und haben den Kredit dafür bewilligt. Nun sind acht Stück Rohr-rücklaufgeschütze in Thun eingelangt. Die Vorversuche haben begonnen und fast möchte man sagen, mit ihnen ein heisses Liebeswerben um die eidgenössische Braut, d. h. um die Lieferung der neuen Geschütze für die schweizerische Artillerie, je nachdem das eine oder andere System angenommen wird. Begreiflich sind die Vertreter der grossen Waffenfabriken anwesend; denn die Probegeschütze kommen aus Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien u. s. w., ebenso begreiflich ist es, dass die Versuche und die Geschütze vor ungerufenen Zuschauern wohl gehütet sind. In den ersten Tagen des November wird sich die eidgenössische Neubewaffnungskommission unter dem Präsidium von Herrn Oberst Bleuler in Thun einfinden und dann beginnen erst die eigentlichen und entscheidenden Proben. (Bund.)

Ausland.

Amerika. Abermals die Centrifugal-Kanone. Der „Scient. americ.“ sagt, nicht mit Unrecht, es schiene, als ob jedes Gebiet des Ingenieurwesens seine besonderen Ungeheuerlichkeiten habe, die trotz der ihnen zu teil werdenden Verdammung zur Lächerlichkeit doch immer wiederkehrten. Dahin verweist er das Centrifugalgeschütz, eine Maschine, welche Geschosse schleudern will, wie ein Knabe Steine mit der Schleuder wirft. Vor kaum einigen Jahren gieng eine Abbildung durch alle Zeitungen, welche eine grosse Scheibe zeigte, die, durch Dampfkraft mit ungeheurer Schnelligkeit gedreht, von ihrer Peripherie aus Stahlgranaten in tangentialer Richtung schleuderte, die eine Fluggeschwindigkeit von vielen tausend Fuss in der Sekunde haben sollten. Abgesehen von der Unmöglichkeit, eine Scheibe zu konstruieren, welche einen Mechanismus zum Festhalten und Loslassen der Geschosse trägt, der fähig ist, den Anstrengungen zu widerstehen, die ihm eine Peripheriegeschwindigkeit von mehreren tausend Fuss in der Sekunde zumutet, übersehen diese sogenannten Artilleristen offenbar die Thatsache, dass, wenn durch eine noch so kleine Reibung ein Aufschub von kaum einer

Sekunde an dem Mechanismus entsteht, der zum Losschleudern des Geschosses bestimmt ist, dieses Geschoss dann rückwärts in das Fort, die Kasematte oder die Zwischendeckbatterie geschleudert wird und die eigenen Kanoniere schädigt. Trotz alledem ist die Centrifugalkanone noch keineswegs tot. Der neuen Erfindung einer solchen widmet vielmehr ein so ernstes Blatt wie die „Times“ in London eine halbe Spalte. Ein Herr James Judge hat eine für Kriegsschiffe, Erdwerke und feste Plätze bestimmte Centrifugal Maschinenkanone erfunden, eine grosse Scheibe, die der Jetztzeit entsprechend natürlich durch einen Elektromotor mit ungeheurer Schnelligkeit gedreht wird. Die Geschosse liegen im Innern der Scheibe, an der Drehachse derselben und gelangen durch in Kurven gebogene Cylinderröhren mit der bescheidenen Geschwindigkeit von 3000 Fuss in der Minute oder 50 in der Sekunde zu der Peripherie. Mit einer Mündungsgeschwindigkeit von 2000 Fuss in der Sekunde fliegen sie ab und durchschlagen eine $\frac{7}{16}$ Zoll dicke Platte (von welchem Metall ist nicht gesagt) auf 400 Yards oder etwa 366 m. Dabei soll keine aussergewöhnliche Erhitzung des Geschützes vorkommen, weil fortwährend die kalte Luft durch die cylindrischen Röhren der Scheibe während der Bewegung derselben durchstreicht. (Danzer's Armee-Zeitung.)

Verschiedenes.

— **Falsche „Colonels“.** Die letzte Volkszählung in den Vereinigten Staaten hat eine so allarmierende Zunahme in der Zahl der „Colonels“ ans Licht gebracht, dass sich in Virginia eine Gesellschaft zur Unterdrückung unechter Titel gebildet hat. Diese Gesellschaft bekämpft den Gebrauch, einen Mann General zu nennen, weil er einmal Generalpostmeister oder Generalschornsteinfeger war. Natürlich findet sie grossen Widerstand bei den vielen Colonels „honoris causa“, die behaupten, dass, wenn ein Mann von seinen Freunden mit Colonel angeredet wird, er auch Colonel ist, und es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass, wenn die drei oder vier Millionen von unechten Colonels, Judges und Commodores, die in Amerika florieren, sich zusammenthun, sie instande sind, jede gegen sie geplante Gesetzgebung zu vereiteln.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

63. Feldgemässer Schiessdrill durch einfachste Methode, von V., Major a. D. 8^o. geh. 21 S. Berlin 1901, Militär-Verlag R. Felix. Preis Fr. 1. —
64. Dautwitz, Dr., Stabs- und Bataillonsarzt, Über sanitätstaktische Ausbildung der Sanitätsoffiziere der Armee. 8^o. geh. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 3. 35.
65. Guse, Oberst, Das Fahren der Feldartillerie. 8^o. geh. 52 S. Berlin 1901, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 35.
66. von Brunn, Generalmajor, Das Entfernungsschätzen. Mittel, Wege und Winke als Beiträge zur Steigerung der Fertigkeit im Entfernungsschätzen. 8^o. geh. Berlin 1901, E. S. Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 90.

Fuchsstute,

158 Cm., einspännig und geritten; Halblutstute, braun, 166 Cm., geritten, zweispännig, beide 5 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, sollen wegen Auflösung des Stalles verkauft werden. Anfragen vermitteln unter H 3429 Lz Haasenstein & Vogler, Luzern.